

Ministerial-Blatt

für

Die gesammte innere Verwaltung
in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N^r. 7.

Berlin, den 12. Juli 1843.

4^{ter} Jahrgang.

F. Gewerbe- und Handels-Polizei.

211) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, mit dem Regulativ für die Handels-Lehranstalt in Berlin, vom 30. April 1843.

Euer zc. empfangen hierbei von dem Regulativ für die Handels-Lehranstalt zu Berlin, deren Eröffnung am 1. Mai d. J. (in dem Hause Zimmerstraße Nr. 91.) bevoresicht, zwanzig Exempl. (Nrl. a.), mit dem Ersuchen, von der neuen Anstalt dem Provinzial-Schulkollegium und den Regierungen, sowie den Handels-Korporationen (Handelskammern), gefälligst nähere Kenntniß zu geben. Berlin, den 30. April 1843.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Finanzminister.
Sichhorn. Beuth.

a.

Regulativ für die Handels-Lehranstalt zu Berlin, vom 30. April 1843.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 19. Januar d. J. die Errichtung einer Handels-Lehranstalt in Berlin durch die Gebrüder Carl und Friedrich Noback zu genehmigen geruhet haben, und durch eine mit diesen Unternehmern unterm 14. Februar d. J. getroffene Uebereinkunft die Grundlagen der Anstalt näher festgestellt worden sind, so wird über deren Einrichtung das nachfolgende Regulativ erlassen:

§. 1. (I. Zweck und allgemeine Einrichtung. — Allgemeiner Zweck.) Die Handels-Lehranstalt verfolgt den Zweck, Jünglinge, welche sich für den Stand des Kaufmanns oder Fabrikanten ausbilden wollen, für ihren künftigen Beruf allgemein und speziell vorzubereiten.

§. 2. (Leitung der Anstalt.) Die Leitung und Überwachung der Anstalt liegt, unter Aufsicht des Kuratoriums, dem Direktor ob. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß Lehrer, wie Zöglinge, ihre Pflichten stets erfüllen, und daß die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Mittel vorhanden sind und benutzt werden.

§. 3. (Berufung der Lehrer.) Die Vorverhandlungen zur Besetzung der Lehrstellen werden durch den Direktor geführt. Von den Bewerbern um solche Stellen ist über ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte das Zeugniß der Schul-Aufsichtsbehörde, der Vererbung vom 10. Juni 1834. (Ges. Samml. S. 135.) gemäß, beizubringen, soweit solches nicht schon anderweitig geschehen ist. Das Engagement der Lehrer ist von der schriftlich zu ertheilenden Zustimmung des Kuratoriums abhängig. Hat der Direktor diese erhalten, so wird die Berufung für die anzustellenden Lehrer durch denselben ausgefertigt.

§. 4. (Klassen-Eintheilung.) Der Zweck der Anstalt soll durch einen dreijährigen, in drei Klassen sich abzufendenden Lehrkursus erreicht werden.

§. 5. (Sektionen.) Die Zahl der Zöglinge in einer Klasse darf nicht so weit gehen, daß darunter der Unterricht leiden könnte. Steigt sie über 25, so muß in der Regel eine Parallel-Klasse errichtet werden. Eine größere Schülerzahl darf in einer Klasse nur mit Genehmigung des Kuratoriums versammelt bleiben.

§. 6. (Pensionat.) Mit der Lehranstalt wird ein Pensionat für solche Zöglinge verbunden, welche Wohnung und Kost bei dem Direktor der Anstalt erhalten.

§. 7. (II. Bedingungen der Aufnahme. — Allgemeine Bedingungen.) Aufnahmefähig sind Jünglinge, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie haben sich über die bis dahin in den Gymnasien, Bürger- und Real-Schulen gewöhnlich erreichte Schulbildung, über ihr sittliches Betragen, und, sofern sie christlicher Religion sind, über ihre erfolgte Konfirmation oder die noch fortwährende Theilnahme an dem erforderlichen Religions-Unterrichte auszuweisen.

§. 8. (Schüler-Liste.) Der Direktor führt eine fortlaufende Schüler-Liste und ertheilt, nach stattgefundenem Eintragung in dieselbe, dem Schüler den Aufnahmeschein.

§. 9. (Aufnahme in höhere Klassen.) Aufnahme in eine der höheren Klassen ist, außer dem regelmäßigen Vorrücken aus einer niederen in eine höhere Klasse, nur statthaft, wenn die Befähigung dazu in einer vorhergegangenen Prüfung darge-
gethan ist.

§. 10. (Schulgeld.) Das Unterrichts-Generar darf sich für alle Klassen nicht über 120 Thaler jährlich belaufen und wird vierteljährlich pränumerando gezahlt.

§. 11. (Pensionsgeld.) Der Preis für ganze Pension beträgt nicht über 300 Thaler jährlich, mit vierteljährlicher Voraus-
bezahlung, ausschließlich des Schulgeldes.

§. 12. (III. Unterrichts-Gegenstände. — Stundenplan.) Das Spezielle der Unterrichts-Gegenstände und ihrer
Vertheilung auf die einzelnen Klassen, sowie auf die Lehrer, enthält der alljährlich von dem Direktor auszustellende Stun-
denplan, wobei nachfolgende Bestimmungen leitend sind.

§. 13. (Sprachunterricht.) Da hinsichtlich, der deutschen Sprache bei den in die Handels-Lehranstalt eintretenden
Jünglingen schon eine gute Grundlage vorausgesetzt werden muß, so kann in der untern Klasse, nach einem allgemeinen Über-
blicke über Wortbildung und Wiegung, zu der ausführlichen Behandlung der Wortarten, der Satzlehre und zu größeren schrift-
lichen Übungen übergegangen werden. In der mittlern und obern Klasse werden die Böglinge zugleich in die Kenntniß der
deutschen Literatur eingeführt.

Eine Hauptaufgabe der Lehranstalt ist die tüchtige Auszubildung der Böglinge im Französischen und Englischen.
Die Einübung der grammatischen Regeln wird mit freien Uebersetzungen und mit dem Sprechen verbunden. Ein die Han-
dels-Lehranstalt mit dem Zeugniß der Reife verlassender Bögling soll im Stande sein, einen guten französischen und englischen
Brief zu schreiben und in beiden Sprachen sich korrekt auszudrücken.

§. 14. (Allgemeine Wissenschaften.) a) Der arithmetische Unterricht beginnt mit einem praktischen Kursus der reinen
Arithmetik, geht zu den eigentlichen kaufmännischen Rechnungen, Münz-, Maß- und Gewicht-Reduktionen, zur Gold- und
Silber-Rechnung, zur Zins-Rechnung und zu den Kursen über, und endigt mit den Kontokorrenten, den höheren Kurs-Rech-
nungen und zusammengefügten Kalkulationen.

b) Hinsichts des mathematischen Unterrichts werden die Böglinge in der Algebra, etwa bis zu den Gleichungen
dritten Grades, den Progressionen, Kettenbrüchen, Rationalgrößen und Logarithmen geführt. In der Geometrie werden
sie zum Verständniß der Lehrsätze und Aufgaben der ersten Bücher des Euklid gebracht, in der obern Klasse aber auch in den
Elementen der Stereometrie und Mechanik unterrichtet.

c) Der Unterricht in der Naturgeschichte kann mit dem in der Waarenkunde in Verbindung gesetzt werden. In
der Physik und Chemie findet Unterricht mindestens in den beiden oberen Klassen statt und wird durch Experimente erläutert.

d) In der Geographie beginnt der Unterricht, unter Voraussetzung der Elementarkenntnisse, mit einer allgemeinen
Übersicht dieser Wissenschaft, und geht dann zu spezieller Beschreibung Deutschlands und der übrigen europäischen und außer-
europäischen Länder über, wobei Verkehr und Handel der Völker und deren kommerzielle Beziehungen stets berücksichtigt werden.

e) In der Geschichte ist, nächst den Hauptereignissen der politischen Geschichte, der Gesichtspunkt auf eine möglichst
vollständige Kenntniß der Bewegungen des Handels und Verkehrs bei den wichtigsten Völkern zu richten.

§. 15. (Handels-Wissenschaften.) a) Hinsichtlich der allgemeinen Handels-Wissenschaften wird mit einer Darstellung
der verschiedenen Arten des Handels begonnen, sodann zur Münz-, Maß- und Gewichtskunde und zur Lehre von den Wechseln
und der Fracht- und Schiffsfahrtskunde übergegangen und mit dem Unterrichte von den Staatspapieren, den Börsen, Bankten,
Aktien-Gesellschaften und der Theorie des Handels geschlossen. Gleichzeitig wird, bei sich darbietender Gelegenheit, auf die
Grundsätze der Handelsmoral hingeleitet.

b) In der Waarenkunde und der Technologie geht der Unterricht, unter Vorzeigung von Proben und mittelst
Besuchs von Werkstätten, durch alle drei Klassen; wo die Anschauung im Großen nicht thunlich ist, vertreten sie gute Modelle.

c) Wiefern in der obern Klasse auch die Grundzüge des Handelsrechts und der Staatswirtschaft einen Gegen-
stand des Unterrichts bilden können, hängt von der Bestimmung des Kuratoriums ab.

d) In Ansehung der Buchführung fängt in der untern Klasse der Schüler mit geordnetem Aufschreiben einzelner
Geschäfts-Vorfälle (einfacher Ein- und Verkäufe) an, sich an eine Sonderng in Klassen zu gewöhnen. Erst nach kurzer
Übung hierin beginnt der Unterricht in den Grundsätzen des einfachen Buchhaltens. Der Bögling arbeitet ein durch mehrere
Monate laufendes Geschäft mit mannigfaltigen Abwechslungen unter Anleitung des Lehrers aus, schließt es ab und erhält
Übung und Überblick im einfachen Buchhalten. Die mittlere Klasse führt ihm ein schon ausgeübteres Geschäft vor, welches
er ebenfalls durch alle Bücher ausarbeitet und dann abschließen muß. Hieran reiht sich das doppelte Buchhalten, nach wel-
cher Methode der Schüler ein kleines Geschäft selbstständig durcharbeitet. In der obern Klasse werden verwickelte Geschäfts-
vorfälle nach doppelter Methode gebucht, und den Schluß des ganzen Unterrichts in diesem Zweige merkantilischer Thätigkeit
bildet eine Beleuchtung der zu verschiedenen Zeiten hervorgetretenen neueren Buchhaltungssysteme.

§. 16. (Zerikaeten.) a) Auf den Unterricht in der Kalligraphie werden zwar nur wenige Stunden verwendet,
doch wird auf Ausbildung einer schönen Handschrift überall, und namentlich bei den Reinschriften der Briefe und allen übr-
igen Kontor-Arbeiten mit Sorgfalt gewacht.

b) Hinsichtlich der Korrespondenz wird mit Anleitung zu den einfachsten Formen kaufmännischer Briefe (Bestel-
lungs- und Avis-Briefe etc.) begonnen; späterhin findet ein Durchgehen aller Formen von Briefen, sowie ein praktisches Ein-
üben derselben, und zwar auch in französischer und englischer Sprache statt.

c) Im Zeichen ist der Gesichtspunkt dahin gerichtet, diejenigen Schüler, welchen Sinn und Lust für diese nützliche
Kunst bewohnt, oder welche deren zu ihrem künftigen Beruf bedürfen, darin zu fördern. Von der Theilnahme an dem Un-
terricht sind diejenigen zu entbinden, welche etwa für denselben ganz unempfindlich oder nach der Ansicht ihrer Eltern oder
Erzieher seiner nicht bedürftig sind.

§. 17. (Anzahl der Lehrstunden.) Die Anzahl der Lehrstunden soll nicht über 34 und nicht unter 28 in den einzelnen Klassen betragen.

§. 18. (IV. Innere Einrichtung. — Disziplin der Schüler.) Die Handhabung der disziplinarischen Ordnung ist der Obhut des Direktors anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schüler in Fleiß, Ordnung und Gehorsam erhalten, und daß in denselben eine religiöse und vaterländische Gesinnung erweckt und erhalten werde.

§. 19. (Auswärts wohnende Schüler.) In der Fürsorge für ein anständiges Unterkommen und die gehörige Pflege der auswärtigen, nicht bei ihm wohnenden Schüler liegen dem Direktor die Verpflichtungen der Gymnasial-Direktoren ob.

§. 20. (Lehrer-Konferenzen.) Allwöchentlich versammeln sich die Lehrer der Anstalt zu einer Konferenz, in welcher der Direktor den Vorsitz führt und welche vorzugsweise der Besprechung und Erörterung der laufenden Schulangelegenheiten gewidmet ist.

§. 21. (Öffentliche Prüfungen.) Am Schlusse jedes Schuljahrs wird eine öffentliche Prüfung der Zöglinge veranstaltet. Außerdem ist es den Eltern oder Vormündern der Zöglinge unbenommen, nach vorgängiger Anmeldeung beim Direktor, jeder beliebigen Lehrstunde beizuwohnen und sich auf diese Weise von dem Lehrgange und den Leistungen der Schüler näher zu unterrichten.

§. 22. (Abgangszeugnisse.) Den die Anstalt verlassenden Zöglingen werden Schulzeugnisse mit Unterzeichnung des Direktors und Bedrückung des Siegels der Anstalt ausgefertigt.

§. 23. (Geldbedürfnisse.) Für die Bedürfnisse der Anstalt wird alljährlich ein Etat entworfen, dessen Bedarfssumme in den ersten fünf Jahren theils durch die von des Königs Majestät bewilligten Vorschüsse, theils durch die aufkommenden Unterrichts-Ponorate, späterhin aber allein durch letztere gedeckt wird. Die Zahlungen der Lehrer-Gehalte erfolgen monatlich postnumerando. Über alle Einnahmen und Ausgaben der Anstalt muß vollständig Buch und Rechnung geführt werden.

§. 24. (Verwaltung.) Die Direktion der Anstalt übernimmt Herr Carl Roback, die Führung der Kasse Herr Friedrich Roback. Die beiden Unternehmer vertreten einander gegenseitig in ihren Funktionen, sobald der eine von ihnen verhindert sein sollte, denselben vorzusehen.

§. 25. (V. Beaufsichtigung der Anstalt. — Aufsichtsbehörde.) Die Anstalt steht unter Aufsicht eines vom Staate ernannten Kuratoriums, mit welchem der Direktor sich in fortwährender Mittheilung zu erhalten hat.

§. 26. (Stundenplan und Etat) Alljährlich vor dem Beginn des Studienjahrs hat der Direktor der Anstalt den Stundenplan und den Besoldungs- und Bedürfnis-Etat dem Kuratorium zur Bestätigung vorzulegen.

§. 27. (Beaufsichtigung hinsichtlich des Personals.) Dem Kuratorium liegt ob, von dem ganzen Zustande der Anstalt und von den Leistungen der Lehrer, sowie insbesondere von der Führung der Schüler, sich in fortwährender Kenntniß zu erhalten. Die Annahme der Lehrer (vergl. §. 3.), ebenso die unfreiwillige Anschließung von Schülern, unterliegen seiner Bestätigung.

§. 28. (Beaufsichtigung des Haushalts.) So lange die vom Staate gewährten Vorschüsse nicht erflattet sind, steht der Haushalt der Anstalt unter besonderer Aufsicht des Kuratoriums, welchem vierteljährlich ein Abschluß aus den Kassenbüchern vorzulegen ist. Die Einsicht der letzteren steht ihm jederzeit frei.

§. 29. (Erhaltung des Inventariums.) Da bis zur erfolgten Rückzahlung jener Vorschüsse das Inventarium der Anstalt Königlich Eigentum bleibt, so hat das Kuratorium dafür zu sorgen, daß ein vollständiges Verzeichniß von demselben aufgenommen und regelmäßig fortgeführt, und daß die Gegenstände desselben mit einem Stempel versehen und wohl erhalten werden.

§. 30. (Jahresbericht.) Am Jahreschlusse hat der Direktor über das gesammte Personal und die Leistungen der Anstalt einen Jahresbericht an das Kuratorium zu erstatten. Berlin, den 30. April 1843.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Sichorn.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage:
Beuth.